

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr

und 16 bis 19 Uhr

Fernschreibnummer 13 41 45

Telefax 531 10 20 60

 Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
**Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport**

**Minoritenplatz 5
1014 Wien**

LAD-VD-5101/108

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

12.690/38-III/2/90

Bearbeiter

Dr. Stöberl

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2108

Datum

17. April 2000

LANDESAMTS DIREKTION
ZL..... 35 GE/9 90

Datum: 19. APR. 1990

Verteilt 23.4.90 *Liebl*

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulzeitgesetz 1985 geändert werden (12. Schulorganisationsgesetz-Novelle)

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich, zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulzeitgesetz 1985 geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Der in § 8a Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes anzufügende Satz sollte - um die Lesbarkeit zu verbessern - wie folgt formuliert werden:

"Der Unterricht in Leibesübungen (Leibeserziehung) ist getrennt nach Geschlechtern zu erteilen. In folgenden Fällen darf er aber auch ohne Trennung von Geschlechtern erteilt werden:

o ...

o ..."

Zu den §§ 21 Abs. 3 und 33 Abs. 3 in Verbindung mit Art. II ist zu bemerken, daß die Erläuterungen zu Z. 2 und 3 (die Erläuterungen zu Art. II beziehen sich offenbar auf eine andere Bestimmung) Art. II fälschlicherweise als Übergangsbestimmung

- 2 -

bezeichnen. Tatsächlich handelt es sich hierbei um eine Regelung, die sowohl von dauernder Bedeutung ist, als auch Bestandteil der §§ 21 Abs. 3 und 33 Abs. 3. Sie müßte daher als Grundsatzbestimmung getroffen werden. Insoweit der Entwurf dies verkennt, ist er mit Verfassungswidrigkeit behaftet.

In inhaltlicher Hinsicht ist zu bemerken:

Wenn daran gedacht ist, an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen an acht Geräten zu arbeiten, scheint von vornherein die Festlegung der Teilungsziffer 17 ausreichend, wobei die Unterschreitungsmöglichkeit eingeräumt werden kann, solange am betreffenden Standort die erforderlichen Geräte nicht zur Verfügung stehen.

Zu § 49, Art. III und Art. V:

Hier wird vorgesehen:

- o Der Entfall der saisonmäßigen Berufsschule
- o Die Fixierung einer Mindestlehrgangsdauer
- o Die Normierung, daß anstelle von bisher 10 % nur mehr 5 % der Unterrichtsstunden entfallen dürfen
- o Verlängerung der Lehrgänge, um das Ziel unter Punkt 3) zu erreichen
- o Die Bestimmungen treten mit dem der Kundmachung des Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft
- o Die Ausführungsgesetze sind innerhalb eines Jahres nach dem auf die Kundmachung des Bundesgesetzes folgenden Tag zu erlassen.

- 3 -

Gleichzeitig wird ausgeführt, daß kein Mehraufwand entsteht.

Zum Entfall der saisonmäßigen Berufsschule ist zu bemerken, daß von dieser Maßnahme in Niederösterreich die Berufsschule in Korneuburg, in die die Binnenschiffer ganz Österreichs eingeschult sind, betroffen ist.

Die Schule befindet sich in der Schiffswerft Korneuburg und bildet dort die Lehrlinge in den theoretischen Grundlagen für die Betreibung der Binnenschiffahrt auf den Donau aus. Daneben sind ja die Schiffsjungen dazu verhalten, praktische Anweisungen in der Zeit zu erfahren, in welcher die Lehrlinge tatsächlich die Möglichkeit dazu haben, nämlich in jener Zeit, in welcher der Wasserstraßenverkehr auf der Donau wieder in Kraft tritt, nämlich von April bis Oktober. Aus diesem Grund wird die Berufsschule in Saisonklassen geführt, um Gelegenheit zu haben, im Winter die theoretischen Bedingungen und in der Sommerzeit die fahrpraktischen Erfahrungen sowie die Möglichkeit der Umsetzung des theoretischen Bereiches zu erhalten.

Die Abhaltung eines Unterrichtstages pro Woche ist schon deshalb nicht möglich, da ja die Schiffsjungen während der Schiffahrtssaison auf verschiedene Schiffe verteilt und auf der Donau über eine Strecke von ca. 2.500 km verteilt sind.

Es geht daher nicht an, daß diese Berufsschule als Jahresschule geführt wird, weil ja während der fahrpraktischen Tätigkeit andere Bezugspersonen, nämlich Kapitäne, für die pädagogische und auch praktische Betreuung auf verschiedenen Schiffen zuständig sind und diese die Schiffsjungen auch dann nach den Erfahrungen des theoretischen Schulbereiches in der Winterzeit während der fünf Monate je nach theoretischer Leistung einsetzen müssen.

- 4 -

Es ist auch nicht vorstellbar, einen lehrgangsmäßigen Berufsschulbesuch einzuführen, weil wie gesagt, der gesamte Schiffsverkehr durch die pädagogischen Bedingungen, welche den Schiffsjungen gewährt werden müssen, nicht erfüllt werden könnte.

Die Praxis zeigt nämlich, daß hier eine Mannschaft aufeinander bezogen sein muß und durch Austausch von Schiffsjungen während des Saisonbetriebes auf den Schiffen hier sowohl psychologische Fehler als auch arbeitspraktische Mängel auftreten würden und die Ausbildung vehement gefährden könnten. Der Entfall einer saisonmäßigen Berufsschule ist daher abzulehnen.

Zur Fixierung einer Mindestlehrgangsdauer:

Zur Zeit sind die Lehrgänge exakt mit 8 bzw. 10 Wochen fixiert. Die Novellierung wird deshalb, wie in der Kuchler Tagung im September 1989 vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport ausgeführt, vorgeschlagen, um über den Lehrplan eine Ausweitung der Berufsschulzeit zu ermöglichen. Derzeit sind 360 bzw. 420 Unterrichtsstunden pro Lehrgang vorgesehen.

Mit der vorgesehenen Grundsatzbestimmung wäre der Landesgesetzgeber gezwungen, bei Erlassung von Lehrplänen mit mehr als 360 bzw. 420 Stunden, durch Landesgesetz die Lehrgangsdauer auszuweiten.

Im konkreten Fall würde ein mehr an 180 Stunden in der ersten Schulstufe zusätzlich 4 Wochen pro erster Klasse bedeuten.

Niederösterreich führte im Schuljahr 1988/89 insgesamt 880 Klassen, also rund 300 1. Klassen. Eine Erweiterung der Unterrichtszeit von 8 auf 12 Wochen würde somit bedeuten, daß in einem Schuljahr Unterricht im Ausmaß von 150 Klassen mehr durchgeführt werden müßte.

- 5 -

Im Schuljahr 1988/89 betrug der Aufwand für die 880 Klassen S 460 Mio.

Er setzt sich zusammen aus den Kosten:

A) Personalaufwand

a) Lehrer im Unterricht	S 282.000.000,--
b) Lehrer als Erzieher	S 38.000.000,--
c) Sonstiges Personal	S 26.000.000,--

B) Sachaufwand

a) Erhaltung	S 82.000.000,--
b) a.o. Bauaufwand	S 32.000.000,--

also S 460.000.000,--

Zusätzliche 150 Klassen würden daher pro Schuljahr an sach- und Personalaufwand rund S 78.000.000,-- kosten.

Es scheint daher erforderlich, die Novellierung des § 49 nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit den Lehrplanbestimmungen, zu sehen.

Die Feststellung, daß durch die Änderung des § 49 kein Mehraufwand entsteht, ist losgelöst zwar korrekt, im Zusammenhang mit der angekündigten Lehrplanänderung verursacht sie aber in Niederösterreich jährlich zusätzliche Kosten von S 78.000.000,--.

Aus diesem Grund ist die beabsichtigte Novellierung des § 49 Schulorganisationsgesetz abzulehnen.

- 6 -

Im übrigen ist zu bemerken, daß es zwar wünschenswert ist, daß die Berufsschüler möglichst in der vollen im Lehrplan ausgewiesenen Zeit unterrichtet werden, in der Praxis werden jedoch bei der Festlegung der Lehrgänge aufgrund der vielen schulfreien Tage im Unterrichtsjahr große Schwierigkeiten auftreten, die eine Verlängerung einzelner Lehrgänge über 8 bzw. 10 Wochen hinaus erforderlich machen.

Da das Unterrichtsjahr 40 Wochen umfaßt, wird es dann nicht mehr möglich sein, fortlaufend fünf 8-Wochen- bzw. vier 10-Wochenlehrgänge zu führen, sondern weniger, was große Kosten verursachen würde.

Zur Erläuterung wird folgendes Beispiel angeführt: Bei einem Lehrberuf mit einer 3 1/2 jährigen Lehrzeit hat der Berufsschüler in der ersten Klasse einen 8-Wochen-Lehrgang zu absolvieren. Der III. Lehrgang beginnt mit dem 7.1.1991 und endet mit dem 8.2.1991. Es werden also an 44 Schultagen 331 Stunden unterrichtet, auf Grund der schulfreien Tage (9.2., 11.2., 12.2., 13.2. - Semesterferien) entfallen 29 Stunden.

Im übrigen würde sich bei tatsächlicher Flexibilisierung eine Prozentklausel ganz erübrigen, weil ein Lehrgangssystem so gestaltet werden könnte, daß die Unterrichtszeit möglichst voll ausgeschöpft wird.

Zu § 73 Abs. 1 lit a wird eine Erweiterung des zweiten Satzes um den Passus "und der erfolgreiche Abschluß der Berufsschule" nach der Wortfolge "ferner die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung in einem entsprechenden Lehrberuf" angeregt.

- 7 -

Zu § 95 Abs. 3:

In Niederösterreich wird die berufsbegleitende Ausbildung in Form von Blockung der Unterrichtseinheiten durchgeführt. Damit hat das Land Niederösterreich durch den Schulbesuch an der Bundesanstalt für Kindergartenpädagogik St. Pölten in den Schuljahren 1988/89 und 1989/90 beste Erfahrungen gemacht, weil so den Dienstnehmern nach einigen Jahren Praxis die Möglichkeit zu einer neuen fachspezifischen Ausbildung in Berücksichtigung der persönlichen Entwicklung und bisherigen Erfahrungen besteht. In Niederösterreich wird daher in den Jahren 1990 bis 1992 die Heilpädagogische Ambulanz durch den neuen berufsbegleitenden Lehrgang in St. Pölten ausgebaut und weiter verbessert werden.

Wenn in Analogie zum "Gymnasium für Berufstätige" hiebei an Abendschulen gedacht ist, scheint zwar die praktische Durchführung wegen der räumlichen Entfernung in Niederösterreich nicht möglich. Die vorgeschlagene Änderung wird jedoch wegen ihrer Flexibilität begrüßt.

Zu § 131b:

Es wird hier das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens zu den letzten Gesetzentwürfen weitgehend eingearbeitet, wenn auch die in diesem Verfahren vorgebrachten kompetenzrechtlichen Probleme, die sich aus dem Betreuungsteil ergeben, nicht gelöst erscheinen.

Die vorliegenden Ergebnisse eines mehr als 10-jährigen Schulversuchszeitraumes "Ganztagschule und Tagesheimschule" müßten jedoch ausreichen, um ein neues Modell einer ganztägigen Nachmittagsbetreuung in der Schule zu schaffen. Ein neuerlicher Schulversuch scheint daher nicht erforderlich.

- 8 -

Schließlich darf noch bemerkt werden, daß es in der Überschrift der Textgegenüberstellung richtig "Schulorganisationsgesetz" heißen müßte.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

- 9 -

LAD-VD-5101/108

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

